

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2017.60 vom 30. August 2019

BS Appellationsgericht, 2019-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2017.60

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2017.60 du 30 août 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2017.60 del 30 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Hebt das Bundesgericht einen kantonalen Entscheid auf und weist es die Sache an das kantonale Gericht zurück, so hat dieses seinem neuen Entscheid die rechtliche Begründung des Bundesgerichts zugrunde zu legen. Dabei hat es sich auf das zu beschränken, was sich aus den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts als Gegenstand des neuen Entscheids ergibt. Dieser Gegenstand ist insofern endgültig abgegrenzt (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1, 123 IV 1 E. 1, und 117 IV 97 E. 4a; vgl. VGE VD.2017.184 vom 28. März 2019 E. 1.1 und VD.2010.39 vom 28. Februar 2012 E. 1; ferner statt vieler AGE AZ.2009.5 vom 29. September 2011 E. 1.1). Für den Rückweisungsentscheid ist ■ wie bereits für den Beschwerdeentscheid ■ das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (vgl. § 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]).

E. 2

2.1 Das Bundesgericht hat die Beschwerde des Beschwerdeführers einzig mit Bezug auf den Beginn des Zinsenlaufs gutgeheissen, im Übrigen aber abgewiesen (Ziff. 1 des Urteildispositivs). Hat das Bundesgericht die Sache nur noch zur Festsetzung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens an das Appellationsgericht zurückgewiesen, (Ziff. 1.2 Satz 2 des Urteildispositivs), ist zu prüfen, inwiefern die teilweise Gutheissung zu einer Abänderung des Entscheids des Appellationsgerichts im Kostenpunkt führt. Die Neufestsetzung des Beginns des Zinsenlaufs auf den 3. August 2017 für die Unterhaltsbeträge von CHF 42'900.■ und von CHF 71'000.■ führt im Ergebnis zu einer Reduktion der beiden Zinsforderungen um total CHF 8'263.75 (CHF 5'735.■ + CHF 2'528.75). Dieser Betrag macht im Verhältnis zu den fünf in Betreuung gesetzten Hauptforderungen von total CHF 119'171.20 (CHF 42'900.■ + CHF 71'000.■ + CHF 2'500.■ + CHF 1'000.■ + CHF 1771.20) einen Prozessgewinn von 6,9% aus.

2.2 Gemäss Art. 106 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten gemäss Art. 106 Abs. 2 ZPO nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist für die Aufteilung der Kosten regelmässig das Verhältnis zwischen dem im Rechtsbegehren geforderten und dem im Urteil zugesprochenen Forderungsbetrag massgebend (Urwyler/Grütter, in: Brunner et. al [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2016, Art. 106 N 6; Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 106 N 9; Sterchi, in: Berner Kommentar. Schweizerische Zivilprozessordnung, Bern 2012, Art. 106 N 7). Der

Grundsatz von Art. 106 ZPO gilt auch im Rechtsmittelverfahren. Dabei sind die vor der Beschwerdeinstanz noch strittigen Rechtsbegehren massgeblich (AGE BEZ.2018.40 vom 8. Oktober 2018 E. 3.2 und ZB.2018.5 vom 3. Juli 2018 E. 4.2.1; Rüeegg/Rüeegg, in: Basler Kommentar. Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Auflage 2017, Art. 106 N 5). Der Erfolg des Rechtsmittels misst sich daran, ob und in welchem Umfang als Folge des Rechtsmittelbegehrens zulasten der Gegenpartei eine Änderung des vorinstanzlichen Entscheids bewirkt wird (AGE ZB.2018.24 vom 21. November 2018 E. 8.3, Urwyler/Grütter, a.a.O., Art. 106 N 5).

2.3 Vorliegend unterliegt der Beschwerdeführer in Bezug auf die Hauptforderungen, für welche die Beschwerdegegnerin im erstinstanzlichen Verfahren Rechtsöffnung beantragt hat, nach wie vor vollumfänglich. Das bundesgerichtliche Urteil vom 30. April 2019 führt einzig dazu, dass sich die dem Beschwerdeführer auferlegte akzessorische Zinsschuld im Ergebnis verringert. Es fragt sich nun, ob für das Obsiegen bzw. Unterliegen im Sinne von Art. 106 Abs. 2 ZPO, wie für die Bemessung des Streitwerts gemäss Art. 91 Abs. 1 ZPO, lediglich die eingeklagte Hauptforderung massgeblich ist oder ebenfalls die darauf von der Beschwerdegegnerin geforderten Zinsen. Diese Frage wird von der Lehre grösstenteils nicht diskutiert. Einzig Pesenti nimmt sich der Frage an und kommt zum Schluss, dass auch die zugesprochenen Zinsen für die Beurteilung des Prozessausgangs massgeblich sind (Pesenti, Gerichtskosten [insbesondere Festsetzung und Verteilung] nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO] ■ Unter besonderer Berücksichtigung der kantonalen Gebührentarife, Basel 2017, S. 156). In diesem Sinne entschied auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 19. November 2018, als es den Beschwerdeführenden, allerdings unter Anwendung des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), einen Teil der Verfahrenskosten auferlegte, da diese im Punkt der geltend gemachten Zinsen nicht obsiegt hatten. Demgegenüber auferlegten verschiedene kantonale Gerichte in der Vergangenheit die Prozesskosten vollumfänglich der in der Hauptforderung unterliegenden Partei, obwohl den jeweiligen Rechtsbegehren in Bezug auf die Zinsen nicht vollumfänglich stattgegeben wurde (vgl. Entscheid des Handelsgerichts des Kantons Bern HG 17 98 vom 23. Januar 2018 und Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich ZH LB160085-O/U vom 26. April 2017 [beide abrufbar auf www.swisslex.ch]).

Die Frage kann vorliegend indes offen bleiben. Ein geringfügiges Obsiegen oder Unterliegen ist in der Regel nämlich nicht zu berücksichtigen (AGE BEZ.2019.32 vom 7. August 2019 E. 7.3, ZB.2018.11 vom 27. September 2018 E. 10 und ZB.2016.12 vom 27. Januar 2017 E. 5). Dabei wird ein Obsiegen in der Grössenordnung von ca. 90% als vollständiges Obsiegen gewertet (Jenny, a.a.O., Art. 106 N 10). Die Beschwerdegegnerin obsiegt nach wie vor hinsichtlich der Rechtsöffnung für die Forderungen von insgesamt CHF 119'171.20 sowie der Verzugszinsen seit dem 3. August 2017. Die Verweigerung der Rechtsöffnung für die vor diesem Datum geforderten Zinsen führt lediglich zu einer Differenz zum Rechtsbegehren der Beschwerdegegnerin vor der Vorinstanz im Umfang von 6,9% (vgl. E. 2.1), was deutlich unter dem massgeblichen Schwellenwert für eine anteilmässige Kostenverlegung liegt. Folglich hätte der Beschwerdeführer die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Beschwerdeverfahrens auch dann vollumfänglich zu tragen, wenn die Zinsdifferenz für die Frage des Obsiegens berücksichtigt würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.